



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist immer mehr festzustellen, dass bei der Bevölkerung das bürgerschaftliche Engagement steigt. Viele Menschen sind bereit persönlichen Einsatz aber auch Spenden für das Allgemeinwohl

zu leisten. Welcher Institution soll man aber spenden? Wird die Spende auch der eigentlichen Zweckbestimmung zugeführt? Das sind immer wieder Fragen, die die Menschen beschäftigen. Aus diesem Grund findet der Stiftungsgedanke immer mehr Zuspruch. Gemeinnützige Stiftungen können mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden und sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Aus diesem Grund hat der Marktgemeinderat Steinwiesen in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Kulmbach-Kronach die Errichtung der "Bürgerstiftung Markt Steinwiesen" beschlossen. Mit dieser sollen nun gemeinnützige und mildtätige Aktivitäten gefördert, soziale Projekte realisiert und die Lebensqualität im Markt Steinwiesen erhöht werden.

Wer stiftet denkt voraus und schafft Spielräume für heutige und zukünftige Generationen. Wer stiftet setzt ein Zeichen der Zusammengehörigkeit in unserer Gemeinde. Jeder kann das Kapital der Stiftung infolge einer Spende oder einer sogenannten Zustiftung erhöhen. Auch der kleinste Betrag hilft etwas Gutes zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Oberen Rodachtal

Gerhard Wunder Erster Bürgermeister Markt Steinwiesen





Thomas Schneider

Stiftungsberater der Sparkasse Kulmbach-Kronach

Telefon: 09221 885-2601

E-Mail: thomas.schneider@s-kukc.de



Markt Steinwiesen

Kirchstr. 4 96349 Steinwiesen Telefon: 09262 99150

E-Mail: info@steinwiesen.de

Wenn auch Sie sich mit Ihrer eigenen Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach engagieren möchten, wenden Sie sich gern an unseren **Stiftungsexperten**, der ausführliches Informationsmaterial für Sie bereithält.

Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie bei Beträgen von 200 Euro und mehr Ihre Adresse an, damit wir Ihnen eine Zuwendungsbestätigung zusenden können. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das Stiftungsvermögen und werden zu 20% für die Zwecke der Stiftung verwandt.

Rechtliche und steuerliche Hinweise finden Sie unter: s-kukc.de/stiftergemeinschaft-informationen

Hinweis

Bitte nutzen Sie für Ihre Zuwendung unser Stiftungskonto: Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach IBAN: DE61 7715 0000 0101 3357 01, BIC: BYLADEM1KUB Verwendungszweck: Stiftung "Bürgerstiftung Steinwiesen", Zuwendung oder Spende, Name und vollständige Anschrift



Mit der Bürgerstiftung Steinwiesen



s-kukc.de/ stiftungen



Werte stiften – Spuren hinterlassen

Viele Menschen haben erkannt, wie bedeutsam es in unserer Gesellschaft geworden ist, den Blick nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf andere zu richten. Sie zeigen bürgerschaftliches Engagement und setzen sich, wie wir als Sparkasse Kulmbach-Kronach das auch tun, nachhaltig für das Gemeinwohl ein.

Gerade der Stiftungsgedanke findet aktuell immer mehr Zuspruch. Denn gemeinnützige Stiftungen, die mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden können, sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Deshalb hat unsere Sparkasse deren Vorzüge in der "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach" gebündelt und gibt diese an Sie weiter.

Individuell, steuerlich gefördert und optimal verwaltet, können Sie Mitglied dieser Gemeinschaft werden. Im Zusammenwirken mit anderen Förderern ermöglichen Sie nachhaltig und langfristig "Gutes" und stiften "Mehrwerte".

Mit wenig Aufwand errichtet, wird eine eigene Stiftung eine lange, segensreiche Wirkung in unserer Region entfalten. So haben Sie die Möglichkeit, einen Teil dessen, was Ihnen die Gesellschaft in Ihrem Leben gegeben hat, an diese wieder zurückzugeben.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.













Mit der Stiftergemeinschaft in der Region wirken

Gemeinsam

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach bündelt das Wirken vieler Stifter und Spender in unserer Heimat für verschiedenste Zwecke unter einem Dach. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, gemeinnützige Projekte aus unterschiedlichen Bereichen in der Region zu unterstützen: Neben einer Zustiftung oder Spende an eine Bürgerstiftung können Sie mit der Sparkasse bereits mit kleinerem Vermögen Ihre eigene Stiftung in der Stiftergemeinschaft errichten.

In der Heimat wirken

Unsere Stiftergemeinschaft ist unter anderem auf folgenden Gebieten tätig:

- → Kinder- und Jugendhilfe
- → Bildung und Ausbildung
- → Senioren
- → Kunst und Kultur
- → Denkmalschutz und Denkmalpflege
- → Naturschutz und Landschaftspflege
- → Wohlfahrtswesen
- → Rettung aus Lebensgefahr, Feuerschutz
- \rightarrow Sport
- → Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens
- → Heimatpflege und Heimatkunde
- → Mildtätige Zwecke
- Bürgschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsbeirat, der sich aus der Bürgerschaft der Gemeinde zusammensetzt.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Spenden

Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet.

Bis zu 20% des Gesamtbeitrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebenszeiten

Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt.

Der oben beschriebene Sonderausgabeabzug steht Ihnen auch bei einer eigenen Stiftung oder Zustiftung zu.

Zusätzlich können Sie als Stifter weitere Beträge bis 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf 10 Jahre verteilt werden.

Letztwillige Verfügung

Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/ Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen.

Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

Zustiftung durch Erben

Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich.

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall führt zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer.